

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1785/2022

Freigabedatum:
12.09.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung	27.09.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Eintragung der „Hofanlage Merzbach“ als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 23 Absatz 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226) geändert am 01.06.2022 (GV. NRW. S. 662) in der zurzeit geltenden Fassung, soll die „Hofanlage“ in Merzbach, Bergstraße 28 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach unter der Nummer 230 eingetragen werden.

Erläuterungen:

Die Hofanlage in Rheinbach-Merzbach erfüllt gemäß Gutachten durch den Landschaftsverband (Anlage 1) die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler.

Bezugnehmend auf § 23 Abs. 4 DSchG NRW stellt das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 13.07.2022 den Antrag, das Denkmal in die Liste der Baudenkmäler der Stadt Rheinbach einzutragen.

Bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft gem. § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW ist die Stadt Rheinbach als Untere Denkmalbehörde gemäß § 23 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz NRW verpflichtet, die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen. Hierbei steht ihr kein Ermessen zu.

Das für die Eintragung vorgeschriebene Unterschutzstellungsverfahren gem. § 23 DSchG wurde bereits in Form einer Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) eingeleitet. Es wurden keine Einwände erhoben.

Wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals

Die dreiseitige Hofanlage in der Bergstr. 28 des 18. und 19. Jahrhunderts, bestehend aus Wohnhaus mit Torhaus, Nebengebäuden sowie Zwischengebäude mit Werkstatt Stallung und Scheune befindet sich als Eckgrundstück zum Rheinbacher Weg an der Nordseite der Straße.

Die Hofanlage – auch Mühlenhof genannt – ist in Verbindung mit der „Ganzhauser Mühle“ zu sehen, einer Wassermühle, die am Merzbacher Schnellgesbach bis 1914 betrieben wurde. Der Hof war im Besitz der Familie Heuser, die seit etwa 1800 auch die Ganzhauser Mühle betrieb.

Als Hinweis auf die Mühlenverbindung ist ein Mühlstein im Boden vor dem Hauseingang zu nennen, wie auch ein stilisiertes Mühlrad im Südgiebel des Torbaus und ein weiteres im Nordgiebel des Wohnhauses.

Mit der Hofanlage wird die Ortsgeschichte von Rheinbach-Merzbach und die Entwicklung der örtlichen Wohnbebauung dokumentiert, gerade auch im überlieferten Zusammenhang mit der Ganzhauser Mühle, die eine erkennbar zeittypische Bebauung des 18. und 19. Jahrhunderts bezeugt.

Deshalb ist auch der Unteren Denkmalbehörde daran gelegen, die Hofanlage zu erhalten und sie in die Denkmalliste als Baudenkmal einzutragen. Die Untere Denkmalbehörde trägt die Entscheidung des Landschaftsverbandes mit.

Die Verwaltung bittet dem Antrag des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland auf Aufnahme der Eintragung der „Hofanlage“ in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1:** Fachgutachten des LVR-Amtes.
- Anlage 2:** Antrag des LVR-Amtes.
- Anlage 3:** Fotos der Hofanlage.
- Anlage 4:** Denkmallistentext.